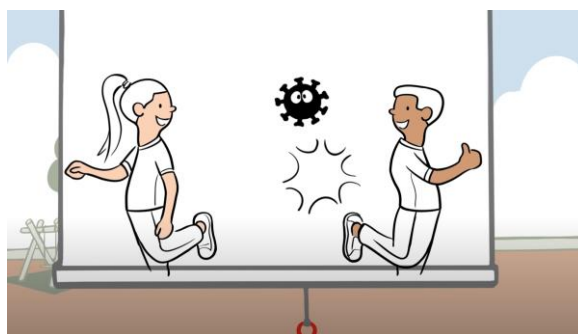


5. März 2021

Normalbetrieb Volksschule ab 8. März 2021: Schutzkonzept für die Schulen und Tagesstrukturen der Stadt Wil



Das Schutzkonzept für die Schulen der Stadt Wil ab dem 8. März 2021 richtet sich im Wesentlichen nach dem Musterkonzept des Amtes für Volksschule des Kantons St. Gallen vom 2. März 2021. Für die Schul- und Unterrichtsorganisation in der Volksschule gelten die konsolidierten Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der Covid-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020 mit dem Nachtrag vom 1. Dezember 2020, dem Nachtrag II vom 21. Januar 2021 sowie dem Nachtrag III vom 2. März 2021.

1 Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St. Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab dem 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat ergänzend zur Verordnung des Bundes am 4. Juli 2020 drei Eskalationsstufen mit entsprechenden Zuständigkeiten definiert:

1. Prävention mit Eigenverantwortung: Es obliegt den Leitungen von Einrichtungen, Präventionsmassnahmen festzulegen. Schulträger wie Schulleitungen können diese für ihre Schule anordnen.

2. Ausbruchsbekämpfung durch Gesundheitsbehörden: Kantonsamtsarzt kann Präventions- und Interventionsmassnahmen wie beispielsweise Verschärfung der Schutzmassnahmen oder eine (Teil-) Schliessung definieren.
3. Weitreichende Eingriffe durch die Regierung: In der nächsten "Eskalationsphase", wenn die Neuansteckungen gewisse Schwellenwerte übersteigen oder andere "Triggers" überschritten werden, kann die Regierung regionale, kantonale oder interkantonale Massnahmen der Prävention und Intervention auslösen.

2 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3 Schutzkonzept

Schulen gelten als "öffentlich zugängliche Einrichtungen" und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden, insbesondere das Tragen von Masken.

4 Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt: Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen sind:

- Regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen
- 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind – Erwachsene)
- Maskenpflicht in der Oberstufe für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler
- Kindergarten und Primarschule: Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in allen Innenräumen
- Räume lüften (Schulzimmer im Minimum nach jeder Lektion)
- Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Das bedeutet für die Volksschule konkret:

Bereich	Verantwortlichkeit
<p>Alle kennen Verhaltens- und Hygieneregeln Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. Youtube Verhaltens- und Hygienemassnahmen für Schülerinnen/Schüler</p>	<p>Die Schulleitung ist mit den Lehrpersonen dafür besorgt, dass alle die Regeln kennen. Dasselbe gilt für die Tagesstrukturen: Leitungs- und Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich.</p>
<p>Hygienestationen an sensiblen Punkten An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmer- eingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Soweit möglich sind dies Waschbecken mit</p>	<p>Der Hausdienst vor Ort ist dafür besorgt, dass die Hygienestationen aufgestellt sind und genügend Material zur Verfügung steht.</p>

<p>Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.</p>	
<p>Oberflächenreinigung Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.</p>	<p>Der Hausdienst reinigt täglich die Oberflächen (Pulte, Türfallen, Geländer etc.) und WC-Infrastruktur.</p>
<p>Lüften In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen).</p>	<p>Die Lehrpersonen bzw. Betreuungspersonen Tagesstrukturen sind für das Lüften im Klassenzimmer/in der Tagesstruktur verantwortlich; mind. nach jeder Lektion/einer Stunde wird ausgiebig gelüftet.</p>
<p>Maskenpflicht Kindergarten und Primarstufe Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht. Im Unterricht darf die Maske abgelegt werden, wenn der Unterrichtsinhalt dies erfordert. Der Abstandsregel gilt es dann besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p> <p>Maskenpflicht Oberstufe In der Oberstufe gilt eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen. Diese Regelung gilt auch für den Unterricht.</p> <p>Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p> <p>Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel jeweils kurze Maskenpausen einführen.</p>	<p>Die Schulleitung bzw. Leitung Tagesstruktur ist dafür besorgt, dass genügend Hygienemasken (für besonders gefährdete Personen (schwängere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas) FFP2 Masken) vor Ort zur Verfügung stehen. Diese können beim Schulbetrieb bezogen werden. (david.dudli@stadtwil.ch).</p>
<p>Plexiglasschreiben Plexiglasscheiben sind nicht alleine sondern immer in Verbindung mit Masken einzusetzen.</p>	
<p>Schulareal Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden.</p>	
<p>Pausenplatz / Znüni Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen.</p>	

Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.	
Mindestabstand < 1.5 Meter Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden.	Die Schulleitung und Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, alternative Massnahmen ergriffen werden (z.B. Plexiglasscheiben, Masken).
Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln Auf die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten. Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln gilt eine Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahre und Erwachsene.	Die Schulleitung ist zusammen mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass bei Transporten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Maskenpflicht eingehalten wird.
Handschuhe Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.	
Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge, Spiele u.ä. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit "in Quarantäne" zu setzen.	

5 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen Kindergarten und Primarschule: – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen. Oberstufe: Im Unterricht auf der Oberstufe soll auf das Singen weiterhin verzichtet werden.	
Chorproben und Proben von Schülerbands Chorproben und Proben von Schülerbands sind erlaubt, verboten bleiben hingegen Auftritte mit Publikum.	

<p>Sport Kindergarten und Primarschule: Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt; wenn möglich soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <p>Oberstufe: Der Sportunterricht auf der Oberstufe darf wieder in Ganzklassen unter Wahrung der Abstandsregeln stattfinden. Schülerinnen und Schüler müssen keine Maske tragen. Verboten sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt. Die Kompetenz für den Wechsel vom Halbklassen- zum Ganzklassenunterricht liegt bei der Schulleitung vor Ort.</p> <p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden.</p>	
<p>Schwimmen Der Schwimmunterricht findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln im Schwimmbad statt.</p>	
<p>WAH Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen. Die Situation ist den konkreten räumlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen.</p>	
<p>Unterricht im Freien Oberstufe Der Unterricht im Freien kann ohne Maske stattfinden, wenn der Abstand von 1.5m konsequent eingehalten wird. Das Einhalten der Abstandsregel verhindert die Quarantänemassnahme.</p>	

6 Besondere Unterrichtsveranstaltungen

<p>Besondere Unterrichtsveranstaltungen Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen, Museumsbesuche, Besuche der RDZ und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule verboten.</p> <p>Möglich bleiben Exkursionen innerhalb des ordentlichen Stundenplans und innerhalb des Gebietes des Schulträgers, welche nicht länger als einen halben Tag dauern, wie zum Beispiel Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.</p>	<p>Die Schulleitung ist zusammen mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass diese Weisungen eingehalten werden.</p>
---	--

<p>Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich.</p> <p>Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.</p>	
<p>Eltern- und Beurteilungsgespräche Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es ist abzuwägen, in welchen Fällen eine physische Durchführung wichtig oder eine telefonische (o.ä.) Durchführung möglich ist. Je nach Art des Gesprächs empfiehlt sich das Erstellen eines Protokolls, das den Eltern anschliessend zur Unterschrift zuzustellen ist. Sollte ein persönliches Gespräch nötig sein, so ist die Grösse der Gruppe auf höchstens fünf Personen zu beschränken. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht. Zwischen den Gesprächen ist genügend Zeit zum Lüften einzuplanen. Es wird eine Präsenzliste geführt.</p>	<p>Die Lehrpersonen sind zusammen mit der Schulleitung dafür verantwortlich, dass an Eltern- und Beurteilungsgesprächen die Regeln eingehalten werden.</p>
<p>Unterrichtsbesuche, Schulbesuchstage Allgemeine Besuchstage und Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte werden ausgesetzt und dürfen nicht durchgeführt werden.</p>	
<p>Veranstaltungen Die Durchführung von Veranstaltungen ist bis 11. April 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.</p>	<p>Die Schulleitung stellt zusammen mit den Lehrpersonen sicher, dass die geltenden Regelungen zu Veranstaltungen eingehalten werden.</p>
<p>Teamsitzungen, interne Weiterbildung der Lehrpersonen (Schilf) Schulinterne Anlässe der Lehrpersonen wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen oder Berufsmentorat sind grundsätzlich erlaubt. Sie fallen nicht unter das Verbot. Auf Präsenzsitzungen soll möglichst verzichtet werden. Es gilt die Befolgung des Schutzkonzepts und Maskenpflicht.</p>	<p>Die Schulleitung stellt zusammen mit den Lehrpersonen sicher, dass die geltenden Regelungen eingehalten werden.</p>
<p>Weiterbildungen der Lehrpersonen Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen und sind verboten.</p>	
<p>Informelle Anlässe Die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) ist weiterhin verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.</p>	

Die Pausenräume, Teamzimmer und Aulen werden nur noch unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen und Hygieneregeln benutzt. Der Mindestabstand muss zwingend eingehalten werden. Dies gilt auch für die Mittagspausen, sofern diese nicht auswärts verbracht werden.	
Kulturelle Angebote Kleinere kulturelle Anlässe innerhalb einer Klasse und innerhalb des Schulhauses sind möglich. Die Durchmischung von verschiedenen Gruppen oder Klassen ist nach wie vor zu vermeiden.	Die Schulleitung stellt zusammen mit den Lehrpersonen sicher, dass die geltenden Regelungen eingehalten werden.

7 Reisen in ein Risikoland

Nach der Rückkehr von Reisen in ein vom Bundesrat definiertes Risikoland (s. [Empfehlungen für Reisende](#)) ist eine 10-tägige Quarantänezeit einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die Schülerinnen und Schüler und alle Mitarbeitenden der Schulen. Die Quarantänepflicht ist den Eltern bekannt (s. auch Schreiben an alle Eltern vom 4. August und 29. September 2020).

Es ist diesbezüglich auch auf die Empfehlungen des Verbandes St. Galler Volksschulträger zu verweisen (www.sgv-sg.ch > Dokumente).

8 Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten. Detaillierte Informationen sind im [Merkblatt Contact Tracing](#) und in den beiden Merkblättern ([Zyklus 1 und 2](#); [Zyklus 3](#)) der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz zu finden.

Würde sich eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Coronavirus anstecken, stellt der Kanton die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne. Die anderen Schülerinnen und Schüler derselben Klasse und die Lehr- und Betreuungspersonen werden nicht unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen. Gleiches gilt bei einer Infektion einer Lehrperson. Der Unterricht findet somit nach wie vor statt. Das Kantonsarztamt kann weiterhin bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schüler in einer Klasse eine Quarantäne für eine grössere Schülergruppe und Lehrpersonen anordnen.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens zwei oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen. Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Webseite des Amtes für Volksschule www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

9 Schulorganisation

9.1 Kinder in Quarantäne

Befinden sich einzelne Kinder einer Klasse in Quarantäne, findet der Unterricht für den Rest der Klasse normal statt. Infizieren sich zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als zehn Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse inklusive den Lehrpersonen unter Quarantäne. In diesem Fall wird der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt.

9.2 Lehrpersonen in Quarantäne oder krankheitsbedingter Ausfall

Fällt die Lehrperson krankheitshalber aus oder befindet sich in Quarantäne, wird die Klasse von einer Stellvertretung unterrichtet. Fallen mehrere Lehrpersonen gleichzeitig aus, müssen möglicherweise Anpassungen vorgenommen werden (z.B. keine Unterrichtsdifferenzierung mehr). Die Lektionentafel insgesamt soll aber eingehalten werden.

Die Blockzeiten werden in jedem Fall sichergestellt. Sollte ein regulärer Unterricht aufgrund zu vieler Absenzen von Lehrpersonen nicht mehr möglich sein, wird eine Notfallbetreuung eingerichtet. Wenn es nicht anders möglich ist, kann der Nachmittag gemäss Vorgaben des Amtes für Volksschule durch den Schulträger unterrichtsfrei erklärt werden. Die Schulen bereiten sich mit Notfallszenarien auf diese Möglichkeiten vor und sind bestrebt, stets eine hohe Unterrichtsqualität gewährleisten zu können.

10 Symptome bei Kindern

In den Herbst- und Wintermonaten häufen sich leichte Erkältungen oder Grippeerkrankungen. Wir bitten Sie, sich an folgende Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu halten:

Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen:

Symptome	Massnahme
Das Kind hat leichte Erkältungssymptome (Schnupfen, Halsweh, leichter Husten). Sonst geht es ihm gut.	Das Kind darf die Schule oder die Tagesstruktur weiterhin besuchen.
Das Kind hat Fieber. Sonst geht es ihm gut.	Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Schule oder die Tagesstruktur erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte. Dauert das Fieber drei Tage oder länger an, rufen Sie die Kinderärztin/den Kinderarzt an.
Das Kind hat starken Husten. Sonst geht es ihm gut.	Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Schule oder die Tagesstruktur erst wieder besuchen, wenn sich der Husten innerhalb von drei Tagen deutlich gebessert hat. Bleibt er länger als drei Tage stark, rufen Sie die Kinderärztin/den Kinderarzt an.
Das Kind hat Fieber oder starken Husten und/oder es geht ihm nicht gut.	Rufen Sie die Kinderärztin/den Kinderarzt an, um das Vorgehen zu besprechen.

Kind mit Krankheitssymptomen MIT engem Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen. Die Person, zu dem Ihr Kind engen Kontakt hatte, hat sich testen lassen:

Testresultat Person im engen Kontakt mit Kind	Massnahme
positiv	Das Kind muss zu Hause bleiben. Es sollte sich testen lassen. Rufen Sie die Kinderärztin/den Kinderarzt an. Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen.
negativ	Ihr Kind darf die Schule oder die Tagesstruktur erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte oder der Husten sich deutlich gebessert hat.

11 Ansprechpersonen für die Schulen Stadt Wil

Aufgabe	Ansprechperson
<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtstädtische Regelungen und Vorgaben für die Schulen – Sicherstellung Schnittstelle Arbeitsgruppe Coronavirus Stadt Wil – Leitung Krisenstab Schulen 	Jigme Shitsetsang, Departementsvorsteher BS
<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung Schnittstelle Amt für Volksschule – Bearbeitung offene städtische Fragen Schulen und Tagesstrukturen 	Stefan Chiozza, Leiter Bildung Nina Fröhlich, Leiterin Betrieb Tagesstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung Schutzkonzept 	Schulleitungen und Leitungen Tagesstrukturen Reinigung: Klaus Sigrist, Leiter Facility Management, und Rayonverantwortliche